

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

**P-22-MPANRW-2277-SG**

Gegenstand:

**„weber.tec 922“ mit der Verstärkungseinlage  
„weber.sys 981“**  
zur außenliegenden Abdichtung von Arbeitsfugen und Sollrissquer-  
schnitten in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwider-  
stand  
gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.53, Ausgabe 2015/1

Antragsteller:

Saint Gobain Weber GmbH  
Schanzenstraße 84  
40549 Düsseldorf

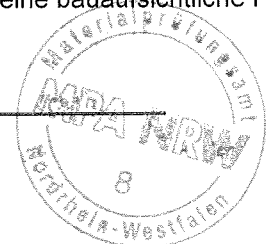
Ausstellungsdatum:

**18.08.2016**

Geltungsdauer:

**31.08.2021**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten. Es ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-22-MPANRW-2277-SG vom 27. November 2012



## A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der *Prüfstelle*. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der *Prüfstelle* nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Abdichtungssystems **weber.tec 922** der Saint Gobain Weber GmbH mit einer Mindestrockenschichtdicke von 4,0 mm als außenliegende, adhäsiv wirkende, normalentflammbare Fugenabdichtung für Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.53 Ausgabe 2015/2:

#### 1.2 Verwendungsbereich

- (1) **weber.tec 922** darf für die außenliegende, adhäsiv wirkende, normalentflammbare Abdichtung von Arbeitsfugen (maximale Fugenöffnung von 0,25 mm) und Sollrissquerschnitten (maximale Fugenöffnung von 0,5 mm) in wasserundurchlässigen Beton- und Stahlbetonkonstruktionen, die der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton<sup>1</sup> entsprechen, gegen:
  - Bodenfeuchtigkeit sowie gegen
  - nicht drückendes und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (entsprechend 3 m Wassersäule)verwendet werden. Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie.
- (2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 5 gebunden.



<sup>1</sup> DAfStb Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton, November 2003, Beuth Verlag Berlin

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Das Abdichtungssystem **weber.tec 922** ist eine 2-komponentige kunststoffmodifizierte Bitumdickbeschichtung mit einer Pulverkomponente und einer Verstärkungseinlage aus „weber.sys 981“. Die Eigenschaften im Anlieferungszustand sind gem. Prüfbericht 220007606-3.1.1 und der Leistungserklärung des Produktes nach EN 15814 festgestellt.:
- (2) Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton (FBB) mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit PG FBB, Teil 1, April 2012 erbracht. Die Darstellung der Ergebnisse sind in den Prüfberichten Nr. 20009506 vom 27.11.2012 und dem Prüfbericht Nr. 220009506-1 vom 27.11.2012 enthalten. Das Produkt muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die im Prüfbericht angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Das Produkt weber.tec 922 wird in einem Werk hergestellt, das der Prüfstelle benannt wurde. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Komponenten sind eindeutig als zum System zugehörig zu kennzeichnen.

### 2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



(2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- *Produktname*
- *Chargennummer*
- *Verwendungszweck*
- *Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift*

### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### (1) Allgemeines

Gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 2.53 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

#### (2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

*Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.*

#### (3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-5 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist gemäß den Bestimmungen in der EN 15814 durchzuführen.

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

### 4 Entwurf und Bemessung

entfällt



## 5 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die streifenförmige Abdichtung weber.tec 922 ist auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerkes beiderseits der abzudichtenden Fuge mit einer Mindestrockenschichtdicke von 4 mm und einer Mindestbreite von 15 cm (Gesamtbreite mindestens 30 cm) entsprechend den im Verarbeitungsblatt angegebenen Vorgaben aufzubringen. An den Betonuntergrund sind folgende Anforderungen zu stellen:
- Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
  - Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile - diese Vorgaben sind sorgfältig einzuhalten und vor der Ausführung der Abdichtung zu überprüfen.
  - Oberfläche trocken bis mattfeucht
  - Stoßfugen von Elementwänden und Fasen an den Fugenkanten sind vor dem Auftrag der Abdichtung mit den vom Hersteller dafür benannten Produkten auszufüllen.
  - Bei überstehender Bodenplatte ist eine systemverträgliche Hohlkehle auszuführen.
- (2) Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus gehend ist zu beachten:

Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage). Die Verarbeitungsanweisung sowie die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für die Flächen – und die Fugenabdichtung müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

Es sind nur die vom Hersteller zusammen mit der KMB „weber.tec 922“ gelieferten und für die Verwendung im Fugenabdichtungssystem bezeichneten Verstärkungseinlage und Hilfsstoffe zu verwenden. Bei Anlieferung der Verstärkungseinlage und /oder der Hilfsstoffe durch einen Dritten hat sich der Verarbeiter davon zu überzeugen, dass sie die unter 2.1.3 geforderten Kennwerte Eigenschaften aufweisen..

Auf den Beschichtungsuntergrund ist die Grundierung „weber.tec 901“ etwa 5 cm über die Ränder der vorgesehenen Fugenabdichtungsbreite aufzubringen. Die Fugenabdichtung aus KMB „weber.tec 922“ ist in zwei Arbeitsgängen auf den vorbereiteten Untergrund aufzubringen. Die Verstärkungseinlage "weber.sys 981" muss über die gesamte Breite der Fugenabdichtung reichen. Sie muss in die erste Lage der KMB eingearbeitet und von der zweiten Lage vollständig überdeckt werden.

Vor dem Auftrag der zweiten Abdichtungslage muss die erste Lage soweit abgetrocknet sein, dass sie durch den darauffolgenden Auftrag nicht beschädigt wird. (Herstellerangabe Durchrocknungszeit: 2 Stunden). Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung dauerhaft zu schützen. Eine Mindestrockenschichtdicke von  $\geq 4$  mm darf an keiner Stelle unterschritten werden. Die dazu erforderliche Nassschichtdicke beträgt je Einzelschicht ca. 2,4 mm (Gesamtschichtdicke ca. 4,8 mm), sie darf an keiner Stelle um mehr als 100 % überschritten werden.

Bis zum Erreichen der Regenfestigkeit (< 8 Stunden) ist eine Regeneinwirkung zu vermeiden. Wasserbelastung und Frosteinwirkung sind bis zur Durchrocknung auszuschließen. Arbeitsunterbrechungen an einer Fuge sind zu vermeiden.

Die Schichtdickenkontrolle ist im frischen Zustand durch das Messen der Nassschichtdicke jeder Einzelschicht durchzuführen. Dazu ist an allen Fugen mindestens 1 Messung je Meter Fuge über die Fugenabdichtungsbreite verteilt vorzunehmen. Die Messung besteht aus zwei Einzelmessungen im Abstand von ungefähr 2 cm beidseits der Bauteilfuge sowie zwei weiteren Einzelmessungen ungefähr 3 cm vor den Rändern der Fugenabdichtung.



Alternativ ist auch die Messung der Trockenschichtdicke im Differenzschichtdickenverfahren möglich. Die Ergebnisse der Messungen sind zu dokumentieren

- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

## 6 **Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung -(BauONRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

## 7 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dortmund, den 18. August 2016

  
Dipl.-Ing. Julia Wendzinski

Stellvertretende Leiterin der Prüfstelle

